

# EINBÜRGERUNGSVERORDNUNG

der

EINWOHNERGEMEINDE KANDERSTEG



**30. Juni 2010**

## Inhaltsverzeichnis

<b><u>EINBÜRGERUNGSVERORDNUNG (EVO)</u></b> .....	<b>3</b>
<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b> .....	<b>3</b>
ZWECK.....	3
VORAUSSETZUNGEN .....	3
VERMUTUNG DER INTEGRATION .....	3
<b>EINBÜRGERUNGSKURS</b> .....	<b>3</b>
ZIEL .....	3
<b>VERSTÄNDIGUNGSFÄHIGKEIT</b> .....	<b>4</b>
AMTSSPRACHEN, STANDARTSPRACHE .....	4
<b>VERFAHREN</b> .....	<b>4</b>
GESUCHSEINREICHUNG, FORMULAR .....	4
ANTRAG AN DEN GEMEINDERAT .....	5
ENTSCHEID DES GEMEINDERATES .....	5
WEITERES VERFAHREN .....	5
<b>GEBÜHREN</b> .....	<b>5</b>
KOSTENDECKUNGSPRINZIP, BEARBEITUNGSGEBÜHR .....	5
RÜCKZUG EINES GESUCHS.....	6
SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN .....	6

*Das Reglement beinhaltet in der Regel die männliche Schreibform.  
Sie gilt sinngemäss auch für das weibliche Geschlecht.*

# Einbürgerungsverordnung (EVO)

## der Einwohnergemeinde Kandersteg

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf das Organisationsreglement vom 26. Mai 2000 folgende Bestimmungen:

### Allgemeine Bestimmungen

Zweck	<b>Art. 1</b> Diese Verordnung regelt ergänzend zum übergeordneten Recht den Erwerb und die Zusicherung des Bürgerrechts der Einwohnergemeinde Kandersteg.
Voraussetzungen	<b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Wer sich um den Erwerb und die Zusicherung des Bürgerrechts der Einwohnergemeinde Kandersteg bewirbt, muss die Voraussetzungen nach dem Recht von Bund und Kanton erfüllen.  <sup>2</sup> Weiter sind folgende Nachweise zu erbringen: a. keine im Strafregister noch eingetragenen Vorstrafen; b. keine unregulierten Schulden gegenüber Gemeinde, Kanton oder Bund; c. keine Verlustscheine innerhalb der letzten fünf Jahre;  <sup>3</sup> Die Voraussetzungen müssen im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs erfüllt sein. Ergeben sich bis zum Entscheid über das Gesuch wesentliche Veränderungen, so wird das Gesuch neu überprüft.
Vermutung der Integration	<b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Die Einbürgerung ist eine Massnahme der Integration.  <sup>2</sup> Wenn die bundesrechtliche Wohnsitzfrist für Einbürgerungen erfüllt ist, wird die Integration grundsätzlich vermutet. Sie kann im Rahmen der Gesamtwürdigung der Einbürgerungsvoraussetzungen widerlegt werden.

### Einbürgerungskurs

Ziel	<b>Art. 4</b> Der Kursbesuch führt zum Ziel, dass Einbürgerungswillige sich mit Themen wie den schweizerischen Lebensgewohnheiten, die wichtigen „Eckwerte“ der Schweiz, dem politischen und gesellschaftlichen System vertraut machen und wissen, wie die Wirtschaft funktioniert und welche Rechtsbereiche für das Zusammenleben in der Gesellschaft und das Funktionieren des Staates und der Wirtschaft gewährleisten.
Mindestteilnahme	<b>Art. 5</b> Mindestens $\frac{3}{4}$ des Kurses muss besucht werden.

## Verständigungsfähigkeit

Amtssprachen, Standard- sprache	<p><b>Art. 6</b> <sup>1</sup> Die ausreichende mündliche Verständigungsfähigkeit in einer schweizerischen Amtssprache ist ein wesentlicher Bestandteil der Integration.</p> <p><sup>2</sup> Als Standard- sprache gilt grundsätzlich der Dialekt. Haben die Gesuchsteller mit dem Verstehen des Dialekts Schwierigkeiten, kann das Einbürgerungsgespräch in einer der bernischen Amtssprachen (Deutsch oder Französisch) durchgeführt werden.</p>
Ungenügende Sprach- kenntnisse	<p><b>Art. 7</b> <sup>1</sup> Sind die Sprachkenntnisse offensichtlich ungenügend und eine Einbürgerung in Würdigung auch der übrigen Voraussetzungen noch nicht angebracht, kann das Gesuch mit der Empfehlung auf Besuch eines entsprechenden Sprachkurses höchstens zwei Jahre zurückgestellt wer- den (Art. 11b Abs. 5 und Art. 13 Abs. 4 EbüV).</p> <p>a) Das Gesuch kann erst wieder eingereicht werden, sofern die Be- scheinigung über den bestandenen Deutschsprachkurs Niveau A2 vorgelegt werden kann.</p> <p>b) Wird diese Bescheinigung innerhalb von 2 Jahren nicht vorgelegt, kann der Gemeinderat das Gesuch abschreiben.</p> <p><sup>2</sup> Der Bewerber entscheidet, zu welchem Zeitpunkt seine mündliche Ver- ständigungsfähigkeit erneut vom Gemeinderat zu prüfen ist und stellt das Gesuch um Wiedererwägung bei der Gemeindeverwaltung.</p>

## Verfahren

Gesuchseinreichung, Formular	<p><b>Art. 8</b> <sup>1</sup> Das schriftliche Einbürgerungsgesuch ist bei der Gemeindever- waltung auf dem amtlichen Formular einzureichen.</p> <p><sup>2</sup> Das Sekretariat prüft die eingegangenen Unterlagen und bietet zum Einbürgerungskurs bzw. Sprachstandsanalyse auf.</p>
Auskünfte, Stellung- nahmen, Referenzen	<p><b>Art. 9</b> <sup>1</sup> Das Sekretariat holt die notwendigen Auskünfte ein, insbesondere schriftliche Stellungnahmen von Arbeitgebern, Lehrkräften, Vermietern, Nachbarn, der Kantonspolizei und den im Einbürgerungsgesuch aufge- führten Referenzpersonen.</p> <p><sup>2</sup> Erfordern es die persönlichen Umstände des Gesuchstellers, sind zu den bereits eingereichten Unterlagen zudem ergänzende Auskünfte ein- zuholen beim Sozialamt, der Ausgleichskasse, beim behandelnden Arzt oder Spital, dem RAV und der Arbeitslosenkasse.</p>
Hängiges Strafverfahren	<p><b>Art. 10</b> Ist bereits bekannt, dass ein Strafverfahren hängig ist, wird das Gesuch bis zu einem rechtskräftigen Urteil sistiert, sofern es nicht zu- rückgezogen wird.</p>
Persönliches Gespräch	<p><b>Art. 11</b> <sup>1</sup> Sind die Akten vollständig, wird der Gesuchsteller zu einem per- sönlichen Gespräch eingeladen. Das direkte Gespräch soll Aufschluss über den Stand der bisherigen Integration (z.B. Verbundenheit mit der</p>

Schweiz und Anerkennung der Grundrechte und Pflichten der Bundesverfassung), die Verständigungsfähigkeit sowie das elementare Wissen über die kulturellen, sozialen und politischen Verhältnisse in der Schweiz bringen.

<sup>2</sup> Vom Gespräch wird ein Protokoll (Befragungsbogen) verfasst, welches vom Gesuchsteller unterzeichnet werden muss.

Antrag an den Gemeinderat

**Art. 12** <sup>1</sup> Der zuständige Gemeinderat stellt aufgrund der Unterlagen und des persönlichen Gesprächs dem Gemeinderat einen begründeten Antrag über das Einbürgerungsgesuch und der Höhe der zu beschliessenden Einbürgerungsgebühr.

<sup>2</sup> Dem Antrag ist ein Foto des Gesuchstellers beizulegen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat ist an den Antrag nicht gebunden.

Entscheid des Gemeinderates

**Art. 13** <sup>1</sup> Der Entscheid des Gemeinderates über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts ist dem Bewerber unverzüglich schriftlich zu eröffnen.

<sup>2</sup> Abweisende Entscheide sind entsprechend zu begründen, unter Hinweis auf die Möglichkeit einer Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsstatthalter.

Weiteres Verfahren

**Art. 14** <sup>1</sup> Die Publikation der Zusicherung bzw. der Ablehnung erfolgt mit dem Pressebericht der jeweiligen Gemeinderatsgeschäfte.

<sup>2</sup> Das Sekretariat überweist die Akten nach erfolgter Bezahlung der Gebühren zur weiteren Behandlung an die zuständige Stelle des Kantons.

<sup>3</sup> Die rechtskräftige Einbürgerung wird durch das Sekretariat den eingebürgerten Personen mitgeteilt. Sie erhalten eine Einbürgerungsurkunde.

## Gebühren

Kostendeckungsprinzip, Bearbeitungsgebühr

**Art. 15** <sup>1</sup> Für den Entscheid über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts sind gemäss Art. 38 Bürgerrechtsgesetz (BüG) kostendeckende Gebühren zu erheben, welche die Verfahrenskosten decken.

<sup>2</sup> Das Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Kandersteg regelt in Art. 51 die Einbürgerungsgebühr.

<sup>3</sup> Kinder bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr, die zusammen mit einem Elternteil eingebürgert werden, bezahlen keine Gebühr. Dies gilt auch, wenn die Kinder während des Verfahrens mündig werden.

<sup>4</sup> Für ausländische Jugendliche, die ihr Gesuch gestützt auf Art. 8, Abs. 2 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) stellen, beträgt die Gemeindegebühr gestützt auf Art. 4 Abs. 2 der kantonalen Einbürgerungsverordnung (EbüV) höchstens Fr. 200.--.

Rückzug eines Gesuchs **Art. 16** Zieht ein volljähriger Gesuchsteller nach dem Aufgebot zur Befragung, aber noch vor dem Entscheid des Gemeinderates das Gesuch zurück, erhebt das Sekretariat gestützt auf Art. 15 Abs. 2 vorstehend eine Aufwandgebühr.

Schluss- und Übergangsbestimmungen

**Art. 18**<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt auf den 1. August 2010 in Kraft.

<sup>2</sup> Die Gebühren bemessen sich ab 1. August 2010 für alle noch nicht abgeschlossenen Verfahren nach Art. 15 + 16.

Die vorliegende Einbürgerungsverordnung wurde an der Sitzung des Gemeinderates vom 30. Juni 2010 genehmigt.

Der Erlass und die Inkraftsetzung dieser Verordnung werden im Frutiger Amtsanzeiger vom 27. Juli veröffentlicht.

Kandersteg, 30. Juni 2010

**Im Namen des Gemeinderates**

P. Stoller  
Präsident

E. Germann  
Sekretär